Bundesministerium für Verkehr Bonn, den 7. September 2026
StB 26 302020701#00011#0005

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2026
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betr.: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen (TLP SA 2026)

Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997 vom 12. 8. 1997; StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1994 vom 27. 5. 1994; StB 13/38.61.50/80 BASt 93
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1991 vom 20. 8. 1991; StB 13/70.22.00/58 Va 91
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 vom 12. 3. 1998; StB 13/38.59.10-02/184 BASt 97
5. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2014 vom 24. 4. 2014; StB 11/7122.3/4-RSA/1296851
6. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2022 vom 14. 12. 2022; StB 26/7123.12/1/3673516
7. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021 vom 08. 11. 2021; StB 26/7122.3/4-RSA/3524007
8. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. 8. 1997; StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97
9. Schreiben vom 29. 12. 2023; StB 26/7123.7/1/3826516; Einsatz von nicht TLP-konformen Warnschwellen; – Warnschwelle „RoadQuake 2“ der Firma FRIKE electronic AG

I.

Die Technischen Lieferbedingungen (TL) bzw. Technischen Liefer- und Prüfbedingungen (TLP) für Leit- und Warnbaken, fahrbare Absperrtafeln, Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, bauliche Leitelemente, Leitkegel, Warnleuchten und transportable Warnschwellen wurden mit den im Bezug unter Nr. 1-6 genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekannt gegeben.

Diese Technischen Liefer- und Prüfbedingungen wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortgeschrieben und in den Technischen Liefer- und Prüfbedingung für Sicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen an Straßen (TLP SA), Ausgabe 2026 zusammengefasst. Des Weiteren wurden Anforderungen und Prüfbedingungen für weitere Produkte wie Absperrschrankengitter, Auskreuzvorrichtungen und temporäre und mobile Wechselverkehrszeichen erarbeitet und mit in die TLP SA 2026 aufgenommen.

Die TLP SA 2026 beinhalten somit die Anforderungen an folgende Sichtungseinrichtungen zum Einsatz an Arbeitsstellen an Straßen:

– Absperrschranken und Absperrschrankengitter,
– Aufstellvorrichtungen für temporär angeordnete Schilder und Verkehrseinrichtungen sowie Lichtsignalanlagen und telematische Systeme,
– Auskreuzvorrichtungen,
– Fahrbare Absperrtafeln,
– Leitbaken,
– Leitkegel,
– Leitschwellen und Leitborde,
– Warnleuchten,
– Warnschwellen

und

– Temporäre und mobile Wechselverkehrszeichen.

Für transportable Lichtsignalanlagen gelten weiterhin die Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA), Ausgabe 2023, die auf den Internetseiten der BASt veröffentlicht sind.

Ihre Stellungnahmen aus der 2025 durchgeführten Länder- und Autobahnanhörung wurden berücksichtigt und soweit möglich in die TLP SA 2026 eingearbeitet.

Aufgrund der Vielzahl der enthaltenden Produkte wird die TLP SA 2026 als Loseblattsammlung veröffentlicht. So wird sichergestellt, dass notwendige Änderungen sowie technische Innovationen und Ergänzungen zeitnah in das Regelwerk einfließen können.

Die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen an Straßen wurden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1) notifiziert.

II.

Um der nach den TLP SA 2026 geforderten Akkreditierung der Prüfstellen Rechnung zu tragen und die Anwendbarkeit der TLP SA 2026 sicherzustellen, sind nachfolgende Übergangsfristen erforderlich:

– Eignungsprüfungen von Sicherungseinrichtungen zum Einsatz an Arbeitsstellen an Straßen sind mit Einführung nach diesen TLP SA 2026 durchzuführen. Bis zum 31. 12. 2028 dürfen die Eignungsprüfungen ersatzweise auch von nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Prüflaboratorien durchgeführt werden, die bereits für Prüfverfahren akkreditiert sind, die mit denen der TLP SA 2026 vergleichbar sind.

– Um Herstellern und Prüfstellen hinreichend Zeit für die Umstellung einzuräumen, sind die TLP SA für die bauvertragliche Umsetzung bei Vergabeverfahren ab dem 1. 1. 2029 verbindlich anzuwenden.

– Sicherungseinrichtungen, die nach den vorherigen TLs bzw. TLP geprüft wurden und die vor dem 1. 1. 2029 erstmalig in Verkehr gebracht werden, dürfen maximal bis zum 31. 12. 2033 weiterverwendet werden. Temporäre und mobile Wechselverkehrszeichen, die nach dem Merkblatt für Tafeln mit lichttechnischem Informationsteil (M TI 2015) geprüft wurden und die vor dem 1. 1. 2029 erstmalig in Verkehr gebracht werden, dürfen aufgrund ihrer gängigen Abschreibungsfristen bis zum 31. 12. 2038 eingesetzt werden.

Eignungsprüfungen nach den TLP SA 2026 behalten solange ihre Gültigkeit, wie sich am jeweiligen Produkt und/oder an den zugehörigen Abschnitten der TLP SA 2026 nichts ändert.

Hiermit gebe ich die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen (TLP SA 2026) mit den zuvor genannten Fristen bekannt.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS im Bereich der Bundesstraßen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat 26 (ref-stb26@bmv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TLP SA 2026 können beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

III.

Die TLP SA 2026 ersetzen die Technischen Lieferbedingungen (TL) bzw. Technischen Liefer- und Prüfbedingungen (TLP) für Leit- und Warnbaken, fahrbare Absperrtafeln, Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, bauliche Leitelemente, Leitkegel, Warnleuchten und transportable Warnschwellen. Die im Bezug unter Nr. 1-6 genannten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Michael Puschel